

Einfache Anfrage Baumgartner-Flawil vom 29. August 2012

Ausbildung von Primarlehrpersonen zu Oberstufenlehrpersonen und Schulischen Heilpädagoginnen und Heilpädagogen

Schriftliche Antwort der Regierung vom 20. November 2012

Daniel Baumgartner-Flawil erkundigt sich in seiner Einfachen Anfrage vom 29. August 2012 nach der Möglichkeit, die bedingte Wahlfähigkeit für Schulische Heilpädagoginnen und Heilpädagogen während der Studienzeit in gleicher Weise wie für die sich in Ausbildung zur Oberstufenlehrperson befindenden Primarlehrpersonen einzuführen. Er ist der Ansicht, dass aufgrund des Mangels an Schulischen Heilpädagoginnen und Heilpädagogen sowie zwecks Mobilisierung insbesondere von ausgebildeten und berufstätigen Lehrpersonen mit finanziellen Verpflichtungen (Familie) Anreize zu schaffen sind, damit erfahrene Volksschullehrpersonen ein Studium an der Interkantonalen Hochschule für Heilpädagogik in Zürich im Sinn einer Zusatzqualifikation absolvieren.

Die Regierung antwortet wie folgt:

Mit Beschluss vom 14. April 2010 (ERB 2010/137) hat der Erziehungsrat Studierenden des Bachelor-Master-Studiengangs der Pädagogischen Hochschule des Kantons St.Gallen (PHSG) zur Lehrperson Sekundarstufe I, welche das neunte Semester berufsbegleitend absolvieren, auf Schuljahresbeginn 2011/12 eine bedingte Wahlfähigkeit für die Oberstufe erteilt. Diese ist auf zwei Jahre ab dem achten Semester befristet und wurde damit begründet, dass die Studierenden bis auf das Schlusspraktikum und die Schlussprüfungen im fachwissenschaftlichen, didaktischen und pädagogischen Bereich bereits vollständig ausgebildet sind.

Zwecks Milderung des Mangels an ausgebildeten Oberstufenlehrpersonen hat der Erziehungsrat sodann anlässlich seiner Sitzung vom 11. April 2012 (ERB 2012/84) beschlossen, den Primarlehrpersonen, die sich an der PHSG berufsbegleitend zur Oberstufenlehrperson ausbilden lassen, ab dem Schuljahr 2012/13 ebenfalls die bedingte Wahlfähigkeit für die Oberstufe zu erteilen. Die bedingte Wahlfähigkeit als Oberstufenlehrperson dauert für die Zeit der Ausbildung, längstens aber für sechs Semester. Diese bedingte Wahlfähigkeit wurde damit begründet, dass die Primarlehrpersonen, welche die Weiterqualifikation zur Oberstufenlehrperson an der PHSG absolvieren, grossmehrheitlich bereits vor dem Besuch des Studiengangs über eine mehrjährige Erfahrung als Oberstufenlehrperson verfügen und eine solche Unterrichtstätigkeit in der Regel auch während des berufsbegleitenden Studiums beibehalten.

Zu den einzelnen Fragen:

1./2./3. Der Erziehungsrat beabsichtigte ursprünglich, die bedingte Wahlfähigkeit von Primarlehrpersonen in Ausbildung zur Schulischen Heilpädagogin oder zum Schulischen Heilpädagogen (SHP) gleichzeitig mit der bedingten Wahlfähigkeit der Primarlehrpersonen in Ausbildung zur Oberstufenlehrperson zu erteilen. Aufgrund des erhöhten Abklärungsbedarfs im Zusammenhang mit der Ausbildung zur SHP bzw. der Erteilung der bedingten Wahlfähigkeit als SHP drängte sich jedoch ein Aufschub des damit zusammenhängenden Beschlusses auf. Die notwendigen Abklärungen im Zusammenhang mit der Erteilung der bedingten Wahlfähigkeit als SHP bzw. der Ausbildung zur SHP konnten zwischenzeitlich abgeschlossen werden. Anlässlich der Sitzung vom 24. Oktober 2012 beschloss der Erziehungsrat deshalb, Lehrpersonen, die an der Interkantonalen Hochschule für Heilpädagogik in Zürich (HfH) den üblicherweise

vier- bis achtsemestrigen Master-Studiengang in Sonderpädagogik mit Vertiefungsrichtung Schulische Heilpädagogik absolvieren, ab Beginn des dritten Semesters eine bedingte Wahlfähigkeit als SHP zu erteilen. Dieser Beschluss wird ab dem 1. Januar 2013 angewendet.

Beginn und Dauer der bedingten Wahlfähigkeit als SHP wurden aufgrund der Fachkenntnisse zu Beginn der Ausbildung analog derjenigen für die Bachelor-Master-Studierenden (Oberstufe) der PHSG und aufgrund der regulären Studienzeit bis zur Diplomierung bestimmt.

4. Die Regierung erachtet den Beschluss des Erziehungsrates vom 24. Oktober 2012 gegenwärtig als geeignet, um dem Mangel an SHP aktiv zu begegnen.